

# **SATZUNG**

## **der Stadt Nassau über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Emser Straße“**

**vom 10. Mai 2005**

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat in seiner Sitzung vom 28. April 2005 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Änderung vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat in seiner Sitzung vom 28. April 2005 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „Emser Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen um Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zulassung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Nassau, „Nassauer Land“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 10. Mai 2005  
Stadt Nassau

Herbert Baum  
Bürgermeister der

## **Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 24 (6) der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden ist.

56377 Nassau, 11. Mai 2005  
Verbandsgemeindeverwaltung N a s s a u

Udo Rau  
Bürgermeister

-----

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 21 vom 25. Mai 2005 öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 25. Mai 2005

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**N a s s a u**

Udo Rau  
Bürgermeister

